

Dr. Arthur Stadler (Partner) • Dr. Oliver Völkel, LL.M. (Partner) • Mag. Reinhard Schweng (Partner) • MMag. Oliver Stauber (Partner)
Mag. Urim Bajrami (Rechtsanwalt) • Bryan Hollmann, LL.M. (Attorney, admitted to New York Bar) • ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Piska (Counsel)

Per E-Mail

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien
e-recht@bmf.gv.at

Präsidialamt des Nationalrats

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. April 2019

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FM-GwG, das WiEReG, das KontRegG und das GSpG geändert werden (BMF-460000/0005-III/6/2019)

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrats,
Sehr geehrter Herr Bundesminister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben zu dem Begutachtungsentwurf vom 10. April 2019 über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) und das Glückspielgesetz (GSpG) geändert werden, nachfolgende Anmerkungen.

Dem § 2 FM-GwG soll künftig eine neue Z 22 angeschlossen werden, die "*Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen*" definiert wie folgt:

"alle Dienstleister, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten

- a) Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);*
- b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;*
- c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;*
- d) die Übertragung von virtuellen Währungen;*
- e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen."*

Die literae a) und b) stammen aus der RL 2015/849/EU in der Fassung der RL 2018/843/EU. Die literae c) bis e) stammen nicht aus der EU-Richtlinie.

1. Stellungnahme zu § 2 Z 22 litera c) FM-GwG

In der Praxis werden literae b) und c) (Tausch gegen Fiatgeld; Tausch gegen andere virtuelle Währungen) häufig zusammenfallen. Der Anwendungsbereich ist unseres Erachtens jedoch hinreichend klar definiert.

2. Stellungnahme zu § 2 Z 22 litera d) FM-GwG

Der Anwendungsbereich ("*die Übertragung von virtuellen Währungen*") ist unseres Erachtens unklar. Dies lässt sich anhand nachfolgender Beispiele verdeutlichen, deren Subsumption unseres Erachtens nicht eindeutig bejaht oder verneint werden kann:

- Wird der Hersteller einer Wallet-Software als Dienstleister im Sinne des § 2 Z 22 litera d) erfasst, wenn die Software dem Nutzer lediglich das Verwalten der eigenen virtuellen Währungen einschließlich deren Übertragung ermöglicht? Diesfalls wären etwa die Hersteller einfacher Wallet-Apps erfasst.
- Muss die Übertragung das Ziel der Dienstleistung sein, oder genügt es, wenn im Zuge der Dienstleistung eine Übertragung vorgenommen wird? Der zweitgenannte Fall hätte einen ausufernden Anwendungsbereich zur Folge.

Unseres Erachtens würde litera c) in dieser Fassung zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen. Sollte der Gesetzgeber nicht ganz auf diese Erweiterung der EU-Vorgabe verzichten können, empfehlen wir die nachfolgende Formulierung der litera d):

"d) die Übertragung von virtuellen Währungen im Namen oder auf Rechnung eines Dritten;"

3. Stellungnahme zu § 2 Z 22 litera e) FM-GwG neu

Auch der Anwendungsbereich dieser Formulierung ("*die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen*") ist unseres Erachtens unklar:

- Worin liegt der Unterschied zwischen dem Anbieter einer Dienstleistung (vgl. "*alle Dienstleister, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten*") und dem Anbieten der Zurverfügungstellung einer Dienstleistung? ("*die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen*")
- Was zeichnet eine Finanzdienstleistung im Zusammenhang mit virtuellen Währungen aus?

Weiters möchten wir auf einen Widerspruch aufmerksam machen: Virtuelle Währung ist definiert als "*Darstellung eines Werts [...], die [...] als Tauschmittel akzeptiert wird*". Die Legaldefinition stellt dabei auf die tatsächliche Akzeptanz ab (arg "*akzeptiert wird*") wie es bei Bitcoin oder Ether der Fall ist. Unter Ausgabe wird für gewöhnlich das erstmalige Inverkehrbringen verstanden. Bei der Ausgabe eines neuen digitalen Assets kann es sich daher definitionsgemäß noch nicht um eine virtuelle Währung handeln, weil das digitale Asset zu diesem Zeitpunkt als Tauschmittel noch gar nicht akzeptiert werden konnte.

Sollte der Gesetzgeber nicht ganz auf diese Erweiterung der EU-Vorgabe verzichten können, empfehlen wir folgende Formulierung der litera e):

"e) die Ausgabe von digitalen Darstellungen eines Wertes, die als virtuelle Währungen etabliert werden sollen."

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Oliver Völkel, LL.M.